



ESF INTEGRATIONSRICHTLINIE BUND

ESF FÖRDERPERIODE 2014-2020

FAQ

Übersicht:

1. Allgemeine inhaltliche Fragen

- 1.a. Antragstellung
- 1.b. Projekt- und Kooperationsverbund
- 1.c. Auswahl und Bewertung der Anträge

2. Allgemeine Fragen zu finanztechnischen Aspekten

3. Fragen zum Handlungsschwerpunkt „Integration statt Ausgrenzung (IsA)“

4. Fragen zum Handlungsschwerpunkt „Integration durch Austausch (IdA)“

5. Fragen zum Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“

1. ALLGEMEINE INHALTLICHE FRAGEN

1.a. Antragstellung

Wann sollte ein Projekt spätestens mit der Laufzeit beginnen?

Die Laufzeit der Projekte beträgt in der Regel vier Jahre und sollte spätestens am 1. Juli 2015 beginnen.

Kann sich eine Einrichtung/ein Träger für alle drei Handlungsschwerpunkte bewerben?

Eine Antragstellung für mehrere Handlungsschwerpunkte durch einen Träger ist möglich. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass für jeden Handlungsschwerpunkt ein gesonderter Antrag eingereicht werden muss.



Können Projekte handlungsschwerpunktübergreifend beantragt werden?

Nein, eine handlungsschwerpunktübergreifende Bewilligung von Fördermitteln ist nicht vorgesehen.

Besteht die Möglichkeit, mehr als einen Antrag pro Handlungsschwerpunkt zu stellen?

Dies ist grundsätzlich möglich, sofern der Antragsteller eine juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts ist (siehe Kapitel 4 der ESF-Integrationsrichtlinie Bund). Wenn ein Träger mehrere Anträge pro Handlungsschwerpunkt stellt, muss deutlich werden, warum die Handlungskonzepte nicht in einem Antrag integriert werden können, und warum die anvisierten Ziele nicht mit einem Antrag erreicht werden können.

Können Maßnahmen aus der Regelförderung in die Projektkonzeption eingebettet werden? Wenn ja, können die entsprechenden Kosten als Eigenmittel eingesetzt werden?

Durch die Einbindung der Jobcenter oder Agenturen für Arbeit in die Projektarbeit können innovative Ideen umgesetzt werden, bei denen Eingliederungsleistungen nach dem SGB II oder dem SGB III mit Projektbausteinen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund kombiniert werden. Kosten von Maßnahmen aus der Regelförderung werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund jedoch nicht als Eigenmittel anerkannt.

Welche Anforderungen gilt es allgemein im Hinblick auf die Abgrenzung von Maßnahmen zur Regelförderung zu beachten?

Im Hinblick auf die Abgrenzung zu Maßnahmen aus der Regelförderung gilt es zu beachten, dass sich passgenaue teilnehmerbezogene Maßnahme nach dieser Richtlinie inhaltlich von den Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB III unterscheiden müssen, diese nicht lediglich ersetzen dürfen, und sie die gesetzlich normierten Voraussetzungen für deren Inanspruchnahme nicht umgehen.

Gibt es eine Begrenzung von Projektträgern im Hinblick auf die regionale Verteilung?

Nein, dazu gibt es keine Vorgaben. Der Handlungsansatz muss jedoch die spezifischen regionalen Bedarfe des Arbeitsmarktes widerspiegeln. Dabei ist entscheidend, dass die Zielgruppe erreicht wird, und dass das Handlungskonzept mit den jeweiligen Kooperationspartnern abgestimmt ist.

Können Kooperations- bzw. Projektverbände zielgebietsübergreifend (in zwei Bundesländern) arbeiten?

Ein zielgebietsübergreifender Projektansatz ist in der Regel nicht vorgesehen.

Inwieweit haben auch „junge“ Projektträger mit Nähe zum gefragten Personenkreis die Möglichkeit auf Förderung

Eine Antragstellung steht nach Maßgabe der Richtlinie allen Projektträgern offen. Dabei sind u.a. die im Rahmen der administrativen und fachlichen Eignung definierten Anforderungen zu beachten. Entsprechende Nachweise müssen bei der Antragstellung erbracht werden.

Sind strukturelle Maßnahmen immer auch an teilnehmerbezogene Maßnahmen gebunden?

Ja. In den Handlungsschwerpunkten IsA und IvAF kann die Förderung passgenauer teilnehmerbezogener Maßnahmen ergänzt werden um die Förderung von Maßnahmen für Betriebe oder Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, sowie bei IvAF für sonstige Stellen, die mit Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen arbeiten, und die darauf abzielen, den Zugang bestimmter Personengruppen, insbesondere von Menschen mit Migrationshintergrund bzw. von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen zu Arbeit und Ausbildung, strukturell zu verbessern.

Kann sich die Quote der Maßnahmen zur Sensibilisierung nach der Bedarfsanalyse in der Region richten?

Der Anteil der förderfähigen Ausgaben für strukturelle Maßnahmen an allen förderfähigen Ausgaben kann mit dem spezifischen regionalen Bedarf begründet werden.

Was ist unter betrieblichen Trainingsplätzen zu verstehen?

Unter einem betrieblichen Training wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund eine angeleitete praktische Tätigkeit verbunden mit anwendungsnahem Lernen an einem betrieblichen Arbeitsplatz verstanden.

Gibt es wieder eine externe Evaluation?

Es wird eine Evaluation des ESF-OP des Bundes geben. Nähere Angaben zu einer programmspezifischen Evaluation der ESF-Integrationsrichtlinie Bund können derzeit noch nicht erfolgen.

Gibt es bei ZUWES eine Zeichenbegrenzung für die einzelnen Textfelder?

Bei der Antragstellung über ZUWES ist zu beachten, dass die Textfelder in der Regel auf 2000 Zeichen begrenzt sind, mit Ausnahme des Textfelds „Kurzbeschreibung“ mit 1000 Zeichen.

1.b. Projekt- und Kooperationsverbund

Gibt es eine Festlegung zur Höchstzahl an Teilprojekten?

Nein.

Kann eine Einrichtung Projektträger sein und in anderen Projekten Kooperationspartner?

Ja.

Muss der Zuwendungsempfänger im Projektverbund Vertragsunterzeichner mit dem Jobcenter sein, oder kann diese Pflicht auch an Teilprojektträger übertragen werden?

Verantwortlich für den Projektverbund ist der Zuwendungsempfänger. Eine Übertragung dieser Verantwortlichkeit an ein Teilprojekt ist nicht möglich.

Was ist mit der Kooperation mit Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung anstelle von Betrieben gemeint?

Entscheidend ist die aktive Beteiligung möglicher Arbeitgeber im Rahmen der Kooperationsverbünde oder Projektverbünde. Durch die Formulierung „Betriebe oder Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung“ wird klargestellt, dass mögliche Arbeitgeber auch aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung kommen können.

Gibt es im Kontext der Kooperationspartner Betriebe eine Vorgabe zur Größe der Unternehmen? Sind hier ausschließlich KMUs gemeint?

Die Betriebsgröße ist nicht vorgegeben. Die Beteiligung hängt von den regionalen Gegebenheiten ab.

Können Pflegeeinrichtungen von Wohlfahrtsverbänden Betriebe im Sinne der Richtlinie sein?

Ja.

Sind Betriebskooperationen über Handels- und Handwerkskammern / Berufsverbände möglich?

Ja, es ist möglich, Absichtserklärungen von Handels- und Handwerkskammern vorzulegen. Es sollte jedoch deutlich werden, wie der Zugang zu den Betrieben erfolgen soll

Wenn ein Jobcenter seine Absichtserklärung zurückzieht, muss die Erklärung eines neuen Jobcenters die gleichen Inhalte (qualitativ, quantitativ) abdecken?

Die Erklärung des neuen Jobcenters muss den in der Richtlinie genannten Anforderungen

genügen. Da hier auf den regionalen Bedarf des Arbeitsmarkts abzustellen ist, kann sie sich inhaltlich im Hinblick auf den Planung und Umsetzungsbeitrag von der Vorgängererklärung unterscheiden.

Sind mehrere Kooperationspartner zulässig/sinnvoll?

Die Entscheidung über die Anzahl der zu beteiligenden Kooperationspartner sollte im Hinblick auf den regionalen Bedarf, den konzeptionellen Handlungsansatz und die Akteure vor Ort getroffen werden.

Gibt es ein spezielles Beratungs- oder Unterstützungsangebot an Arbeitsagenturen und Jobcenter im Hinblick auf die Vorbereitung von Absichts- bzw. Kooperationserklärungen?

Nein. Die Kooperationsvereinbarungen sollten die Ansätze in der Richtlinie (siehe Seite 21) sowie die in der Informationsveranstaltung in Bonn und Leipzig gegebenen Hinweise (siehe Veranstaltungsdokumentation in der Info- und Materialbox unter [ESF-Integrationsrichtlinie Bund](#)) aufgreifen.

Wie detailliert müssen/sollen die Absichts- und Kooperationserklärungen der Jobcenter sein (quantitativ und qualitativ)?

Die Erklärungen sollten die konkreten Beiträge der jeweiligen Beteiligten enthalten und eine gemeinsame Planung des Konzepts und der Umsetzung erkennen lassen.

1.c. Auswahl und Bewertung von Anträgen

Welche Kriterien werden bei der Auswahl von Projekten zu Grunde gelegt?

Die Auswahlkriterien sind in der Richtlinie unter Kapitel 8 beschrieben und in einem gesonderten Dokument veröffentlicht (Link: [Auswahlkriterien ESF-Integrationsrichtlinie Bund](#)).

Wo werden die Ergebnisindikatoren beschrieben und wann werden sie veröffentlicht?

Für Projekte der ESF-Integrationsrichtlinie Bund sind folgende Ergebnisindikatoren aus dem ESF-OP des Bundes maßgeblich:

- Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 Jahren mit besonderen Schwierigkeiten beim Zugang zu Arbeit und Ausbildung, die nach ihrer Teilnahme an nationalen arbeitsmarktlichen Maßnahmen und /oder an einer transnationalen Maßnahme eines Kooperations- oder Projektverbundes einen Arbeitsplatz haben oder eine schulische/berufliche Bildung absolvieren

sowie

- Asylbewerber/-innen und Flüchtlinge mit mindestens nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt, die nach ihrer Teilnahme an einer Maßnahme eines Kooperations- oder Projektverbundes einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz haben oder eine schulische Bildung absolvieren.

Die maßgeblichen Ergebnisindikatoren werden über einen Teilnehmendenfragebogen erfasst, der allen ausgewählten Antragstellern nach erfolgter Beurteilung auf der Grundlage der Auswahlkriterien und Weiterleitung an das Bundesverwaltungsamt zur zuwendungsrechtlichen Antragsprüfung im Rahmen einer gesonderten Informationsveranstaltung vorgestellt wird.

Die hierzu erforderlichen Angaben erfolgen im Antrag unter geplante Teilnehmer/innen sowie unter den Indikatoren zur Bewertung der Zielerreichung. Eine Vorgabe für die zu erreichenden Zielwerte auf Projektebene erfolgt nicht.

Gibt es Kriterien/Vorgaben dahingehend, welche TN als „erreichte“ TN zählen (z.B. Kontaktdichte, Anzahl Beratungen etc.)?

Über das System ZUWES werden alle Personen erfasst, die an den im Rahmen der drei Handlungsschwerpunkte durchgeführten Maßnahmen teilnehmen.

Ein Outputindikator bezieht sich auf die Anzahl der jungen Menschen zwischen 18 und 27 Jahren. In den HSPen IsA und IdA wird die Zielgruppe Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 18 und 35 Jahren definiert. Werden demnach Teilnehmende zwischen 28 und 35 Jahren im Rahmen des Monitorings nicht gezählt?

Für die Zielerreichung des ESF-OP des Bundes werden aus den Handlungsschwerpunkten IsA und IdA nur die bis zu 27jährigen erfasst. Im Hinblick auf die programmspezifischen Ergebnisse werden zusätzlich die Teilnehmenden bis zu 35 Jahren erfasst.

Für IvAF gilt als Outputindikator die Anzahl der teilnehmenden Asylbewerber/-innen und Flüchtlinge ohne Altersgrenzen.

Müssen Teilnehmende bei Projekteintritt 18 Jahre alt sein oder im Laufe des Projekts 18 Jahre werden?

In den Handlungsschwerpunkten IsA und IdA beträgt das Mindestalter bei Projekteintritt 18 Jahre. Dies gilt nicht für den Handlungsschwerpunkt IvAF. Dort besteht keine Altersbegrenzung.

Führt das Nichterreichen von Projektzielen zu Mittelkürzungen?

Es gibt keine Änderungen zur ESF-Förderperiode 2007 bis 2013. Das bedeutet, dass zur Vermeidung zuwendungsrechtlicher Konsequenzen dem Nichterreichen geplanter Projektziele durch rechtzeitige Projektumsteuerung entgegengewirkt werden sollte.

Welchen Stellenwert haben die Beschreibung der Öffentlichkeitsarbeit sowie die Erfahrung mit ESF-Projekten Bund-Land bei der Auswahl der Projekte?

Die Öffentlichkeitsarbeit zur Strategie und den geplanten Maßnahmen soll einen Beitrag zur Verbreitung und Sichtbarmachung der durch den ESF erreichten Ergebnisse leisten. Sie erfüllt damit eine wichtige Aufgabe zur Unterstützung der Projektumsetzung. Als gesondertes Auswahlkriterium fließt es nicht in die Bewertung ein (siehe Übersicht [Auswahlkriterien](#)). Die Erfahrung mit ESF-Projekten wird im Rahmen des Auswahlkriteriums „administrative und fachlichen Eignung“ bewertet.

Wie verteilen sich die Mittel auf die einzelnen Handlungsfelder?

Für jeden Handlungsschwerpunkt ist jeweils ein Drittel des zur Verfügung stehenden ESF-Mittelvolumens (95 Mio. EUR) vorgesehen.

Wie viele Projekte werden etwa pro Handlungsfeld gefördert?

Die Anzahl der zu fördernden Projekte ergibt sich aus der Höhe der bewilligten Mittel pro Projekt. Insgesamt wird für alle drei Handlungsschwerpunkte von einer Gesamtzahl von ca. 100- bis 120 geförderten Projekte ausgegangen.

Sind weitere Förderrunden zu erwarten?

Weitere Förderrunden sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

Welche Beratungsangebote stehen vor Antragsabgabe zur Verfügung?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat am 28.10. und 30.10.2014 Informationsveranstaltungen zum Förderprogramm „ESF-Integrationsrichtlinie Bund“ durchgeführt. Die Dokumentation zu beiden Veranstaltungen finden Sie in der Info- und Materialbox auf der [Website der ESF-Integrationsrichtlinie Bund](#). Das für die ESF-Integrationsrichtlinie Bund verantwortliche Team im BMAS beantwortet darüber hinaus Fragen zum Verständnis der Richtlinie.

2. ALLGEMEINE FRAGEN ZUR FINANZTECHNISCHEN ASPEKTEN

Gibt es eine Mindestantragssumme?

Nein. Es ist aber auf die Angemessenheit der Ausgaben im Verhältnis zur Projektdauer und der geplanten Teilnehmerzahl zu achten.

Bei der Bewilligung der Höhe der förderfähigen Aussagen wird die geplante Teilnehmerzahl berücksichtigt. Gibt es festgelegte Zusammenhänge zwischen Teilnehmerzahl und Förderhöhe?

Für die Bewilligung der Höhe der förderfähigen Ausgaben gilt das Prinzip der Angemessenheit der Ausgaben im Verhältnis zu den geplanten Teilnehmerzahlen und Aktivitäten. Im Handlungsschwerpunkt IdA sind dabei auch die standardisierten Einheitskosten als Grundlage für die Berechnung für der Mobilitätskosten sowie der erforderliche Betreuungsaufwand für den Auslandsaufenthalt zu berücksichtigen.

Wie genau ist die Rolle der Teilprojekte definiert? Müssen z.B. Teilprojekte einen eigenen Finanzplan ausfüllen?

Teilprojekte sind Partner des Kooperationsverbundes, die einen Beitrag zur operationellen Umsetzung des Projekts leisten und Empfänger von weitergeleiteten Zuwendungsmittel sind. Die Weiterleitung von Bundes- oder ESF-Mitteln durch den Zuwendungsempfänger ist nur zulässig, wenn im Zuwendungsbescheid der Weiterleitung ausdrücklich zugestimmt wird (Nr. 12 der VV zu § 44 BHO). Dazu muss im Rahmen des Antragsverfahrens die Einrichtung eines oder mehrerer Teilprojekte beantragt werden. Hierzu ist eine eigene Eingabemaske vorsehen, die einen Finanzierungsplan enthält.

Die Zustimmung zur Weiterleitung kommt nur in Betracht, wenn zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die Einrichtung eines Teilprojektes notwendig ist. Das Teilprojekt muss dabei selbst die Voraussetzungen eines Zuwendungsempfängers erfüllen und ein unmittelbares Eigeninteresse an der Projektdurchführung haben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Teilprojekt maßgeblich an der Projektkonzeption und/oder der Projektdurchführung beteiligt ist, und einen nicht unerheblichen Anteil an Eigenmitteln zur Finanzierung des Projektes einbringt (zu den Voraussetzungen als Teilprojekt vgl.

[Fördergrundsätze des BVA vom 06.10.2014](#), Seite 9).

Gibt es eine Mindest- bzw. Höchstfördersumme pro Teilprojekt?

Nein.

Werden Fahrtkosten für Teilnehmende überregional finanziert?

In den Handlungsschwerpunkten IsA und IvAF fallen Fahrtkosten unter den Pauschalsatz von 21%. Insofern gelten dafür die allgemeinen Regeln zu Bewilligung, Nachweis und Prüfung im Rahmen von vereinfachten Kostenoptionen (siehe dazu auch die Antwort auf die [Frage der Belegprüfung](#) auf S.10 in diesem Dokument).

Im Handlungsschwerpunkt IdA werden Ausgaben im Rahmen der Vor- und Nachbereitungsphase für die Fahrten der Teilnehmenden zum Projektträger einzeln abgerechnet. Die Förderfähigkeit überregionaler Fahrten ist abhängig vom Zuschnitt der Maßnahme.

Was ist mit der „Vorbehalt, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen“ in den Fördergrundsätzen des BVA gemeint? Kann eine Bewilligung rückgängig gemacht werden?

Der Widerrufsvorbehalt (auch Haushaltsvorbehalt oder haushaltswirtschaftlicher Widerrufsvorbehalt genannt) resultiert aus dem jährlichen Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen über die Haushaltsführung. Von dem Widerrufsvorbehalt wird selten Gebrauch gemacht. Ziel ist es, auf eine etwaige Haushaltssperre des Bundes reagieren zu können. Ein Widerruf ist „in diesem Zusammenhang“ nur mit Wirkung für die Zukunft zulässig und davon abhängig, wie der Zuwendungsempfänger seinerseits noch Gestaltungsmöglichkeiten hat. Dem Vertrauensschutz des Zuwendungsempfängers ist bei der Ausübung des Widerrufsermessens Rechnung zu tragen.

Werden die ESF-Mittel im Erstattungsverfahren ausgezahlt?

Grundsätzlich werden ESF-Mittel im Erstattungswege ausgezahlt.

Welche Ausgaben werden beim Handlungsschwerpunkt Integration durch Austausch - IdA mit der Verwaltungsausgabenpauschale in Höhe von 13% abgedeckt?

Mit der Verwaltungsausgabenpauschale werden alle indirekten Personal- und Sachausgaben abgegolten. Eine nicht abschließende Aufstellung der indirekten Personal- und Sachausgaben enthalten die [Fördergrundsätze des BVA vom 06.10.2014](#) auf Seite 17.

Welche Ausgaben werden bei den Handlungsschwerpunkten IsA und IvAF durch den Pauschalsatz von 21 % abgedeckt?

Mit dem Pauschalsatz von 21 % sind alle förderfähigen Ausgaben (direkte und indirekte) abgegolten, sofern sich nicht den direkten zuwendungsfähigen Personal- und Honorarausgaben zugeordnet werden können. So fallen unter diesen Pauschalsatz u.a. direkte Sachausgaben wie Miete, Reisekosten, Öffentlichkeitsarbeit sowie indirekte

Personal- und Sachausgaben. Eine nicht abschließende Aufstellung der indirekten Personal- und Sachausgaben enthalten die [Fördergrundsätze des BVA vom 06.10.2014](#) auf Seite 17.

Wie werden in der Verwaltungsausgabenpauschale bzw. bei den Pauschalsätzen starke regionale Unterschiede berücksichtigt (z.B. sehr unterschiedliche ortsübliche Mieten)?

Die in der Richtlinie vorgegebenen Sätze wurden anhand von Durchschnittswerten der Ausgaben von Projekten in allen Regionen ermittelt. Insofern sind regionale Unterschiede in die Festsetzung der Pauschale eingeflossen.

Sind Personalausgaben für Finanz-/Verwaltungspersonal förderwürdig oder sind diese durch die Verwaltungsausgabenpauschale von 13 % (bei IdA) bzw. den Pauschalsatz von 21 % (bei IsA und IvAF) abgegolten?

Direkte Personalausgaben für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projektträgers und der Teilprojektträger in Projektverbänden, die zur Durchführung des Projektes eingestellt wurden, oder für vorhandene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die neben ihren bisherigen Aufgaben zusätzlich mit der Umsetzung des Projekts beauftragt sind, fallen nicht unter die vereinfachten Ausgabenoptionen, sondern werden einzeln abgerechnet.

Unter den direkten Personalausgaben kann auch maximal eine Vollzeitstelle für die finanztechnische Abwicklung inklusive Teilnehmerverwaltung des Projektes abgerechnet werden. Personalausgaben für sonstiges Verwaltungspersonal (z.B. Rechnungs- und Personalwesen, allgemeine Verwaltung) und für die Geschäftsführung sind Bestandteil der Pauschalen und werden nicht einzeln abgerechnet.

Müssen die Belege der entstandenen tatsächlichen Kosten, die über die gemäß Richtlinie definierten Pauschalsätze in den drei Handlungsschwerpunkten abgegolten werden, für Prüzzwecke der Europäischen Kommission oder sonstiger Prüfeinrichtungen des ESF aufbewahrt werden?

Für Ausgaben, die über Pauschalen abgegolten werden, müssen gegenüber dem Bundesverwaltungsamt als Bewilligungsbehörde keine Belege nachgewiesen werden. Die jeweiligen Rechnungsprüfer prüfen in diesen Fällen im Hinblick auf die Feststellung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsgemäßheit der Ausgaben nicht die tatsächlichen Kosten, die dem Pauschalsatz für indirekte Kosten, den Standardeinheitskosten oder den Pauschalbeträgen zugrunde liegen. Vielmehr wird sich der Schwerpunkt der Prüfung auf technische und physische Aspekte der Projektdurchführung verlagern. Aus den Unterlagen muss demnach eindeutig hervorgehen, dass die angegebenen Maßnahmen tatsächlich durchgeführt und die angegebenen Ergebnisse tatsächlich erzielt wurden.

Belegaufbewahrungspflichten, die sich aus steuerrechtlichen, gesellschaftsrechtlichen oder sonstigen Regelungen ergeben, bleiben hiervon unberührt.

Es besteht im übrigen weiterhin die Verpflichtung, dass alle anwendbaren Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedsstaaten in vollem Umfang, unter anderem Vorschriften im Bereich Publizität, öffentliches Beschaffungswesen, Gleichbehandlung, staatliche Beihilfen, Teilnehmererfassung usw., eingehalten werden. Zudem müssen die abgerechneten Pauschalkosten dem Verwendungszweck der Richtlinie entsprechen.

Kann der erforderliche Eigenmittelanteil von 10 % auch über Teilprojekte oder Kooperationspartner (Drittmittel) eingebracht bzw. ersetzt werden?

Der Eigenmittelanteil kann auch durch Eigenmittel der Teilprojekträger (Empfänger von weitergeleiteten Zuwendungsmitteln) erbracht werden (zu den Voraussetzungen als Teilprojekt vgl. Fördergrundsätze des BVA vom 06.10.2014, Seite 9). Drittmittel, z.B. von Kooperationspartnern, werden als Ersatz der Eigenmittel anerkannt, sofern diese Mittel nicht dem ESF oder anderen EU-Fonds entstammen. Kosten für Maßnahmen nach SGB II, SGB III oder SGB VIII werden nicht als Eigenmittel anerkannt. Personalkosten von Kooperationspartnern, die nicht Teilprojekträger sind, werden ebenfalls nicht als Eigenmittel anerkannt.

Können anteilige Personalkosten der Kooperationspartner, z.B. der Mitarbeiter/innen in Jobcentern/AA als Eigenmittel eingesetzt werden?

Personalkosten werden nur als Eigenmittel anerkannt, wenn es sich um zuwendungsfähige Personalausgaben des Projekträgers oder der Teilprojekträger handelt.

3. FRAGEN ZU HANDLUNGSSCHWERPUNKT „ISA - INTEGRATION STATT AUSGRENZUNG“

Können im HSP IsA die Zielgruppen EU-Zuwanderer, Flüchtlinge und junge Migranten bis 35 Jahre in einen Projektantrag in Arbeit und Ausbildung gebracht werden?

Nein. Projekte, die schwerpunktmäßig auf die Integration von EU-Zuwanderern oder jungen Migranten von 18 bis 35 Jahren in Arbeit, Ausbildung oder schulische Bildung abzielen, sind dem Handlungsschwerpunkt „IsA“ zuzuordnen. Projekte, die schwerpunktmäßig auf die Integration von Flüchtlingen abzielen, sind dem Handlungsschwerpunkt „IvAF“ zuzuordnen.

Wie (mit welchen Kriterien) misst man den Erfolg?

Erfolgsindikatoren sind die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit oder die (Wieder-)Aufnahme einer Schulausbildung mit dem Ziel eines Abschlusses.

Von welchen In- und Outputzahlen sollte in einem Projektantrag ausgegangen werden?

Es gibt keine Vorgaben zu In- und Outputzahlen.

Gibt es (interne) Umsetzungsrichtlinien für die Jobcenter/Arbeitsagenturen?

Nein.

IsA-Angebote müssen sich von SGB-II und SGB-III Leistungen unterscheiden, können aber kombiniert werden. Kann man eine SGB II-Maßnahme mit einem IsA-Modul ergänzen?

Eine Ergänzung ist durch eine gezielte Verknüpfung von teilnehmerbezogenen Maßnahmen mit Eingliederungsleistungen nach dem SGB II oder dem SGB III möglich. Dadurch sollen die individuellen Integrationsprozesse der Teilnehmenden optimiert und nach dieser Richtlinie ergänzt und in ihrer Wirkung verstärkt werden. Die Abgrenzung zu den Regemaßnahmen nach dem SGB II und SGB III sollte deutlich erkennbar sein.

Von welchem Personalschlüssel ist bei IsA auszugehen?

Es gibt keine Vorgabe bzgl. eines Personalschlüssels.

Werden auch Projekte mit straffällig gewordenen Jugendlichen gefördert, die keine Haftstrafe verbüßt haben?

Ja.

In den Informationsveranstaltungen zur ESF Integrationsrichtlinie Bund wurde über die Zuordnung eines Budgetanteils des HSP IsA für die Zielgruppe EU-Zuwanderer verwiesen („Earmarking EU-Zuwanderer“). Sollen sich jeweils ganze Projekte an diese Zielgruppe richten oder soll diese Zielgruppe prozentual beteiligt werden?

Gemäß ESF Integrationsrichtlinie Bund ist vorgesehen, dass Projekte im Handlungsschwerpunkt IsA auch Maßnahmen speziell für die Zielgruppe von Zuwanderern aus anderen EU-Mitgliedstaaten entwickeln. Diese Projekte sollten sich dabei überwiegend an diese Zielgruppe richten und im Handlungsansatz eine klare Ausrichtung an die Erfordernisse der Zielgruppe erkennen lassen.

Gibt es bei „IsA“ einen Regionalschlüssel beider Vergabe?

Nein.

Kann eine Förderung von Projekten am Übergang Schule-Ausbildung beantragt werden, soweit es sich um Sonderschulen handelt, an denen es keine Berufseinstiegsbegleitung gibt?

Aus der Beschreibung des Personenkreises, der im Rahmen des Handlungsschwerpunkts IsA erreicht werden soll, lässt sich ableiten, dass Schülerinnen und Schüler von Sonderschulen regelmäßig nicht zu diesem Personenkreis gehören, da bei ihnen nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie von den Eingliederungsleistungen der Jobcenter oder der Agenturen für Arbeit nicht oder nicht mehr erfolgreich erreicht werden.

Wie erfolgt die Kontaktaufnahme mit den Jobcentern /Arbeitsagenturen?

Die Kontaktaufnahme mit den Jobcentern/Arbeitsagenturen erfolgt individuell durch die Antragsteller.

Was genau bedeutet „von SGB II & SGB III nicht erreicht“? (bestimmte Kriterien?)

Ziel der Handlungsschwerpunkte IsA und IdA der ESF-Integrationsrichtlinie Bund ist es, Personen zu erreichen, die zwar erwerbsfähig sind, aber keinen Kontakt mehr zu den Einrichtungen der Regelförderung (insbesondere Jobcenter oder Arbeitsagenturen) haben oder keine Erfolge durch Eingliederungsmaßnahmen nach SGB II oder III zu erwarten sind.

Gibt es einen Schlüssel für die Fördersumme pro Teilnehmerzahl?

Nein.

Kann auch mit BGJ- oder BVJ-Klassen gearbeitet werden?

Nein.

Welche Teilnehmerzahlen sollen mindestens erreicht werden, und welcher Anteil in Arbeit gebracht werden?

Hierzu gibt es keine Vorgaben.

Können Betriebe Teilprojekt sein?

Grundsätzlich ja, es sind aber die bei beihilferechtliche Regelungen zu beachten.

4. HANDLUNGSSCHWERPUNKT IDA - INTEGRATION DURCH AUSTAUSCH

Wir planen ein überregionales Projekt: müssen in diesem Fall Arbeitsverwaltungen bzw. Jobcenter aus jeder Stadt vertreten sein?

Die Kooperationsverbände sollten einen regionalen Ansatz verfolgen im Hinblick auf die aktive Beteiligung von Betrieben und Jobcentern oder Arbeitsagenturen der Region.

Die Einbeziehung der örtlichen Arbeitsverwaltung in die Projektarbeit, insbesondere bei der Auswahl und Nachbetreuung, soll es ermöglichen, die individuellen Integrationsprozesse der Teilnehmenden zu optimieren und sicherzustellen, dass der Projektansatz den Anforderungen der regionalen Arbeitsmärkte entspricht und in die regionalen arbeitsmarktpolitischen Strategien eingebettet ist.

Die Einbindung wichtiger Arbeitsmarktakteure als Kooperations- oder Projektpartner obliegt darüber hinaus der Entscheidung des Projektträgers.

Favorisiert das BMAS bei IdA größere Projektverbände als bisher?

Seitens des BMAS gibt es dazu keine Vorgaben. Die Beteiligung der Partner in Kooperations- und Projektverbänden hängt vom Handlungskonzept sowie den Akteuren vor Ort ab.

Müssen zwingend beide örtlichen Arbeitsverwaltungen beteiligt werden (Agentur für Arbeit und/oder Jobcenter)?

Nein. Die Beteiligung richtet sich nach der Herkunft der Zielgruppe und den Kooperationen vor Ort.

Können mehrere EU-Länder als Partner im Rahmen von IdA fungieren?

Ja.

Wie kann die Betreuung der Teilnehmenden durch den transnationale Partner sichergestellt werden?

Die Aufteilung der Aufgaben und der Beitrag des transnationalen Partners werden in transnationalen Kooperationsvereinbarungen zwischen den Partnern festgelegt. Ausgaben für den Betreuungsaufwand der aufnehmenden Partnerorganisation im europäischen Ausland werden auf der Grundlage von standardisierten Einheitskosten als förderfähig anerkannt. Diese umfassen Personalkosten der aufnehmenden Partnerorganisation für die Unterstützung des deutschen Projektträgers bei der Praktikumsplatzsuche sowie bei der durchgehenden Betreuung und Begleitung der Teilnehmenden während des Auslandsaufenthalts.

Ist es möglich, das Praktikum in eigenen ausländischen Niederlassungen durchzuführen?

Das im Rahmen des Auslandsaufenthalts vorgesehene Training soll in einem Betrieb stattfinden. Der die Praktikumsplätze vermittelnde Kooperationspartner kann auch eine ausländische Niederlassung sein.

Ist in IdA ein Rücktausch zwingend? Wie weise ich die Absicht nach, TN in Deutschland aufzunehmen?

Zur Stärkung der transnationalen Zusammenarbeit im Europäischen Sozialfonds ist vorgesehen, dass die Kooperations-/Projektverbände in Deutschland auch Jugendliche und junge Erwachsene aus anderen EU-Mitgliedstaaten aufnehmen. Eine entsprechende Bereitschaft ist im Antrag zu erklären sowie die ggfs. bereits vorhandenen Erfahrungen mit der Aufnahme von Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus dem EU-Ausland zu erläutern.

Was ist das Transnationale Lernnetzwerk Mobility (TLN Mobility) und welche Funktion hat es im Zusammenhang mit der Planung von Mobilitätsmaßnahmen im Rahmen von IdA?

TLN Mobility ist ein Netzwerk aus ESF Verwaltungsbehörden und umsetzenden Stellen in Europa. Die Partner des Netzwerks haben einen gemeinsamen Rahmen zur Umsetzung von transnationalen Mobilitätsmaßnahmen im Rahmen des ESF verabschiedet (Coordinated Call). Auf dieser Basis werden nicht nur in Deutschland über IdA, sondern auch in anderen Mitgliedstaaten und Regionen transnationale Mobilitätsmaßnahmen gefördert. Zur Unterstützung der transnationalen Partnersuche zwischen Projektträgern aus den verschiedenen Mitgliedstaaten und Regionen stellt das TLN Mobility eine transnationale Datenbank zur Verfügung und organisiert entsprechende transnationale Treffen für die im Rahmen der jeweiligen Förderaufrufe ausgewählten Projektträger. Für die Antragstellung in IdA ist es jedoch nicht Voraussetzung, dass der transnationale Partner, zu dem Sie zunächst entsenden möchten, auch im Gegenzug Teilnehmende nach DE entsendet. Die ausgewählten zukünftigen IdA-Projektträger werden rechtzeitig über die geplanten Aktivitäten von TLN Mobility informiert und eingeladen.

Wie können sich an einem Rücktausch nach Deutschland interessierte neue Mitgliedstaaten oder Regionen am TLN Mobility beteiligen?

Bei Interesse kann ein neuer MS oder eine neue Region zum Netzwerk Kontakt aufnehmen. Ansprechpartner im BMAS sind Bettina Reuter (bettina.reuter@bmas.bund.de) und Stephanie Koenen (stephanie.koenen@bmas.bund.de). Grundsätzlich gilt es zu beachten,

dass die Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Entsendung nach Deutschland durch den entsprechenden Mitgliedstaat oder die Region zu tragen ist.

Gilt in IdA auch eine Teilnehmergruppe von unter acht Personen als Gruppe im Sinne der Förderbedingungen, wenn in der Vorbereitung mit mehr als acht Personen gestartet wurde?

Die Mindestgruppengröße bezieht sich auf die Teilnahme an dem Auslandsaufenthalt. Bei der Planung bezüglich Akquisition und Auswahl sollte dies Berücksichtigung finden.

Wie lang sind Maßnahmen mindestens in IdA? Gibt es Vorgaben für die Dauer der Nachbereitungsphase?

Die Dauer der Maßnahmen ist abhängig von der Konzeption der einzelnen Phasen und deren Ausgestaltung mit Blick auf die Zielgruppe und die Zielerreichung. Dabei sind für die Phase „Vorbereitung der transnationalen Partnerschaft“ maximal drei Monate, für die Phase „Vorbereitung der Teilnehmenden“ sechs Wochen bis zu drei Monate, sowie für die Phase „Dauer des Auslandsaufenthalts“ zwei bis maximal sechs Monate vorgesehen. Die Dauer der Nachbereitungsphase sollte dem Ziel Rechnung tragen, die Ergebnisse des Auslandsaufenthalts in den Integrationsprozess der Jobcenter einzubinden sowie eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt herbeizuführen.

Können Auslandsaufenthalte kürzer als 2 Monate sein?

Nein. Die Dauer sollte mindestens zwei Monate betragen.

Welche Drittmittel können im Rahmen von IdA eingesetzt werden? Kann IdA mit ERASMUS Mitteln kofinanziert werden?

Drittmittel, z.B. von Kooperationspartnern, können als Barmittel oder, sofern sie Zuwendungsmittel in Form einer Weiterleitung erhalten (Teilprojekt), in Form von Personalgestellungen erbracht werden (siehe [Fördergrundsätze des BVA vom 06.10.2014](#) auf Seite 9, und Seite 8 dieser FAQ-Liste). Sie können als Ersatz der Eigenmittel herangezogen werden, sofern diese Mittel nicht dem ESF oder anderen EU-Fonds entstammen.

Wie erfolgt die Berechnung der Mobilitätskosten von Teilnehmenden und begleitenden Personal?

Die Berechnung der Mobilitätskosten von Teilnehmenden und begleitendem Projektpersonal wird auf der Grundlage von standardisierten Einheitskosten gemäß den Ausführungen in der ESF-Integrationsrichtlinie Bund unter 6.2. Seite 15, einschließlich den Anlagen 1-3, Seite 24 ff, vorgenommen. Eine Übersicht zu den standardisierten Einheitskosten zu Mobilitätskosten von Teilnehmenden (Tagessätze) findet sich in der Tabelle in Anlage 1 zur Förderrichtlinie. Die Tagessätze dienen als Grundlage zur Berechnung der förderfähigen Ausgaben und werden pro Tag des Auslandsaufenthalts pro Teilnehmenden gewährt.

Beispiel:

Ein Auslandsaufenthalt in Spanien vom 1. März bis 15. Mai ergibt 76 förderfähige Tage

Fahrt- und Flugkosten zur An- und Abreise der Teilnehmenden ins Ausland sind nicht enthalten. Diese können gesondert auf Realkostenbasis nach BRKG/AVR abgerechnet werden.

Es besteht die Möglichkeit, die Sätze der standardisierten Einheitskosten bei Zielgruppen mit zusätzlichen besonderen Bedarfen (z.B. Alleinerziehende) um bis zu 50% zu erhöhen, um den entsprechenden Mehraufwand zu finanzieren. Eine Begründung mit Darstellung der besonderen Bedarfe (in Abgrenzung zu den regulären Bedarfen) muss für jeden Einzelfall vom Projektträger vorgelegt und dieser von dem Bundesverwaltungsamt als Bewilligungsbehörde **vor Beginn des Auslandsaufenthalts** zugestimmt werden.

Hierbei gilt folgende Abstufung:

Eine Erhöhung von 25% ist möglich soweit zusätzliche Bedarfe bei der Art der Unterbringung im Ausland entstehen, die einen Mehraufwand begründen, der über die Sätze der standardisierten Einheitskosten nicht abgedeckt werden kann.

Eine Erhöhung von 50% ist möglich, soweit für die genannte Zielgruppe Mehrbedarfe unter den zuvor genannten Bedingungen für **Unterbringung und Fahrtkosten** entstehen.

Wo sind Reisekosten des begleitenden Pädagogischen Personals ins Ausland (bei TN Betreuung) abzurechnen (Hin- und Rückfahrt)?

Fahrt und Flugkosten zu An- und Abreise des begleitenden Personals können gesondert auf Realkostenbasis nach dem Bundesreisekostengesetz/Auslandsreisekostenverordnung unter der Position „Reisekosten national Träger“ abgerechnet werden.

Erfolgt eine Weiterzahlung von ALG I während des Auslandsaufenthalts im Rahmen einer IdA-Maßnahme?

Nein, es besteht kein Anspruch auf die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld.

Arbeitslosengeld kann insoweit auch nicht weiter gezahlt werden. Hingegen steht der auswärtige Aufenthalt während der Maßnahme nicht dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II entgegen (Lebensunterhalt).

Sind Schüler/innen Zielgruppe von IdA?

Nein, angesprochen sind Jugendliche und junge Erwachsene von 18 bis 35 Jahren,

- deren Zugang zu Arbeit oder Ausbildung aus mehreren individuellen oder strukturellen Gründen erschwert ist, darunter Langzeitarbeitslosigkeit, defizitäre schulische/berufliche Qualifikation oder Migrationshintergrund, und
- die von den Eingliederungsleistungen der Jobcenter (SGB II) oder der Agenturen für Arbeit (SGB III) nicht oder nicht mehr erfolgreich erreicht werden.

Dazu gehören Jugendliche an der Schwelle Schule/Ausbildung, z.B. Schulabbrecher/innen, Jugendliche ohne Ausbildungsplatz und Jugendliche ohne Schulabschluss.

Können Teilnehmende von Berufsvorbereitenden Maßnahmen (BvB) Zielgruppe von IdA sein?

Nein.

Welche TN werden gezählt? Zählen, z.B. auch TN vor der Entsendung ins Ausland?

Für den Ergebnisindikator werden Jugendliche und junge Erwachsene erfasst, die nach Teilnahme an einer transnationalen Maßnahme eines Kooperationsverbundes oder Projektverbundes einen Arbeitsplatz haben oder eine schulische/berufliche Bildung absolvieren.

Für den Outputindikator werden aus dem Handlungsschwerpunkt IdA im Rahmen des ESF-OP des Bundes nur die bis zu 27jährigen erfasst. Im Hinblick auf die programmspezifischen Ergebnisse der ESF-Integrationsrichtlinie Bund werden zusätzlich die Teilnehmenden bis zu 35 Jahren erfasst.

5. HANDLUNGSSCHWERPUNKT IVAF - INTEGRATION VON ASYLBEWERBERN UND FLÜCHTLINGEN

Auf welcher Basis erfolgte die Festlegung der Höchstfördersumme von 2.6 Millionen EURO pro Projekt?

Die Festlegung der Höchstfördersumme basiert auf Erfahrungswerten aus dem ESF-Programm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt. Dabei ist zu beachten, dass es sich um die Festlegung einer Summe handelt, bis zu der maximal eine Förderung möglich ist. Ein Anspruch besteht hierauf nicht.

Gibt es in IvAF Höchstfördergrenzen für Teilprojekte?

Nein, aber es ist auf eine ausgewogene Verteilung auf alle Teilprojekte zu achten.

Wie wird die Zahl möglicher Teilprojekte festgelegt?

Es werden keine Vorgaben über die Anzahl der Teilprojekte gemacht. Es ist aber darauf zu achten, dass ein Zuwendungsempfänger neben der koordinierenden Tätigkeit mindestens ein weiteres operationelles Teilprojekt durchführt.

Gibt es eine Altersgrenze für Teilnehmende in IvAF?

Im Gegensatz zu den beiden Handlungsschwerpunkten IsA und IdA gibt es im Handlungsschwerpunkt IvAF keine Altersgrenze. Dies gilt auch für das in IsA und IdA festgelegte Mindestalter von 18 Jahren bei Projekteintritt. Dieses gilt nicht für den Handlungsschwerpunkt IvAF. In IvAF besteht keine Altersbegrenzung.

Welches regionale Einzugsgebiet soll man übernehmen?

Die Definition des regionalen Einzugsgebietes ist von mehreren Faktoren abhängig: zum einen spielt die Bedarfslage in der Region eine wesentliche Rolle, zum anderen auch die Anzahl der Partner, die sich unter Vorgabe der ESF Integrationsrichtlinie Bund beteiligen wollen, sowie die maximale Förderobergrenze.

Sind unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eine Zielgruppe in IvAF?

Ja, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind Zielgruppen in IvAF.

Gibt es Vorgaben zu Sprachanteilen in Qualifizierungsmaßnahmen?

Der Sprachanteil in Qualifizierungsmaßnahmen ist abhängig von der Bedarfslage der Teilnehmenden und sollte so gewählt werden, dass dadurch eine realistische Chance für die Integration in Arbeit und Ausbildung oder die (Wieder-) Aufnahme einer schulischen Bildung besteht.